

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

| Laufende Nr. / Jahrgang | Erscheinungsdatum | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|-------------------------|-------------------|------------|-----------------|
| 01.2022 | 02.02.2022 | 1-8 | 00.00.00.01-001 |

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Augsburg vom 21. Dezember 2021**
- 2. Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg vom 30. November 2021**
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Identity Design an der Hochschule Augsburg vom 30. November 2021**

**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird Satz 8 „⁸Für die Immatrikulation in fremdsprachigen Studiengängen, ist der Nachweis für die Sprache zu führen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit sofortiger Wirkung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 21. Dezember 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 10. Januar 2022.

Augsburg, den 10. Januar 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Januar 2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2022.

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 30. November 2021**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.10.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten „im Sommersemester 2021“ die Worte „und im Wintersemester 2021/2022“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „im Sommersemester 2021“ die Worte „und im Wintersemester 2021/2022“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. November 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 06. Dezember 2021.

Augsburg, den 06. Dezember 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 06. Dezember 2021 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. Dezember 2021 durch Aushang an der Hochschule und Bekanntmachung auf den Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. Dezember 2021.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Identity Design an der Hochschule Augsburg
vom 30. November 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Identity Design.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der anwendungsorientierte konsekutive Masterstudiengang „Identity Design“ zielt darauf ab, Studierenden die Möglichkeit einer Weiterqualifikation in einer Kerndisziplin des Kommunikationsdesigns zu eröffnen. ²Ein zentrales Anliegen ist die Befähigung der Studierenden, komplexe identitätsstiftende Prozesse kommunikativ zu begleiten und dabei auf im Studienverlauf gewonnene Methoden zurückzugreifen, die über diejenigen hinausgehen, welche in der Berufspraxis aktuell zum Einsatz kommen.

(2) ¹Die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unserer Zeit verlangen nach einer verstärkten Auseinandersetzung mit Fragen der Gruppenzugehörigkeit und kollektiven Identität. ²Kommunikationsdesigner:innen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu, denn Gruppenidentität wird nicht als abstraktes Konstrukt, sondern als zwischenmenschliche Erfahrung erlebt. ³Und diese Erfahrung lebt sowohl von intuitiver und kulturell gewachsener (Rituale), als auch medial gesteuerter Kommunikation (Corporate Branding, Corporate Identity, Corporate Design). ⁴Der Masterstudiengang „Identity Design“ vermittelt Studierenden die notwendige Sensibilität, Kompetenzen und Qualifikationen, um als Kommunikationsexpert:innen in wirtschaftlichen, politischen oder sozial-gesellschaftlichen Kontexten identitätsstiftend zu wirken.

(3) ¹Eine intensive Auseinandersetzung mit Ausdrucks- und Erscheinungsformen kollektiver Identität ermöglicht es den Studierenden, das Themenfeld in seiner Komplexität zu erfassen und auf Grundlage dieses Wissens zukunftsweisende Kommunikationsstrategien und Medienformate zu entwickeln. ²Sie werden dadurch in die Lage versetzt, als Kommunikationsexpert:innen in Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand Antworten auf die Frage zu geben, mit welchen gestalterisch-kommunikativen Mitteln Identität heute erfasst und transportiert werden kann.

(4) ¹Die Studienstruktur ist so angelegt, dass die Studierenden Arbeitskulturen aus verschiedenen Fachdisziplinen kennenlernen. ²Sie werden dabei sowohl theoretisch, als auch praktisch an das Themenfeld herangeführt.

(5) ¹Eine begleitete, aber selbständige Erarbeitung von Aufgabenstellungen zu Themenfeldern des Identity Designs unter Anwendung von Methoden der Designpraxis und -forschung schafft die Voraussetzung dafür, dass etablierte Methoden kritisch hinterfragt und innovative Wege eingeschlagen werden können.

(6) ¹Anlage und Fokus des Studienprogramms versetzen Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Identity Design“ in die Lage, in identitätsrelevanten Kommunikationsprozessen als wichtige Impulsgeber zu fungieren.

(7) In einer Welt, in der für zunehmend heterogene Gesellschaften ein erfolgreiches Zusammenwirken und die Stärkung des Gemeinsinns zu einer Überlebensfrage geworden sind, kommt einer nachhaltigen Entwicklung der Disziplin und Praxis des Identity Designs besondere Bedeutung zu.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern (Regelstudienzeit) ausgelegt. Es kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Hauptbestandteile:

1. Kernfächer in Form von thematisch aufeinander abgestimmten Fachstudienprojekten (*Exploration & Communication, Experience & Environment, Recording & Craft*) mit theoretischen und praktischen Lehrinhalten im ersten und zweiten Semester.
2. Verpflichtende Begleitmodule (*Insight & Impact*) in den ersten beiden Semestern als studienergänzende Plattform für theoretische Fachdiskurse und einen disziplinerweiternden Austausch mit externen Akteuren in Wirtschaft, Kultur, Politik und Gesellschaft.
3. Module, die der Vorbereitung und Durchführung der Masterarbeit dienen (*Masterseminar 1+2, Masterthesis, Masterkolloquium*).

(3) ¹Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Creditpoints (CPs) sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter ggf. angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan und im Modulhandbuch (§ 6).

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Identity Design bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerber:innen durchgeführt wird. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(5) ¹Das Studium wird nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 90 Credits bewertet. ²Ein Credit-Point (CP) nach ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Identity Design sind:

1. ¹ein an einer staatlich anerkannten Hochschule in den Studienfächern „Kommunikationsdesign“, „Visuelle Kommunikation“ oder verwandten Fachgebieten mit gestalterischer Orientierung abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Creditpoints. ²Hochschulabsolventen:innen mit fachfremden Abschlüssen können bei einschlägiger Berufserfahrung im Bereich des Kommunikationsdesigns auf Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls zugelassen werden.
2. ¹das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. Art. 43 Abs. 5 BayHSchG. ²Dieses wird in Form einer Vorauswahl, der Bearbeitung und Präsentation einer Aufgabenstellung sowie einer mündlichen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Identity Design allgemein festlegt. ³Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen. ⁴Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden wird, ist mit den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben und ein Portfolio einzureichen. ⁵Im Motivationsschreiben soll das persönliche Interesse der Bewerber:innen an einer Auseinandersetzung mit den aus dem Studiengangsprofil hervorgehenden Themenfeldern dargestellt werden. ⁶Im Portfolio sind eigene Arbeiten aus dem bisherigen Studien- oder Arbeitsschwerpunkt zusammenzustellen. ⁷Zur Vorauswahl ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁸Mit der Einladung zur mündlichen Prüfung erhalten die Bewerber:innen eine Aufgabenstellung, die im Rahmen der mündlichen Prüfung zu präsentieren ist. ⁹Die Form und Art der Aufgabenstellung sowie der zeitliche Umfang der Präsentation werden jeweils von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Identity Design festgelegt. ¹⁰Anforderungen, Ausgestaltung und Bewertung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Bewerber:innen, die einen Abschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 mit weniger als 210 Creditpoints, aber mindestens 180 Creditpoints erworben haben, können zum Verfahren zur Feststellung der studien- gangsspezifischen Eignung zugelassen werden. ²Nach bestandenem Verfahren haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 Creditpoints innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ⁴Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der/die jeweilige Bewerber:in zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Creditpoints nachgewiesen sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs sowie der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 4 dieser SPO trifft die Prüfungskommission.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbeglei- tende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Alle Module sind gem. § 7 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden.

§ 6

Studienplan

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7

Studiengangskommission

(1) ¹Die Studiengangskommission setzt sich zusammen aus Professorinnen und Professoren der Fakultät für Gestaltung, die im Masterstudiengang „Identity Design“ lehren.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung benennt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die Mitglieder der Studiengangskommission des Masterstudiengangs „Identity Design“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer und/oder Bestätigung bisheriger Mitglieder in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission „Identity Design“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen eine/n studienangsverantwortliche/n Prüfer:in, der/die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und hochschulöffentlich vertritt. ⁴Die Nominierung des/der Studienangsverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangskommission „Identity Design“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit dem/der Dekan:in und dem/der Studiendekan:in der Fakultät für Gestaltung. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Im Falle von Änderungsvorhaben an dieser Studien- und Prüfungsordnung entwickelt die Studiengangskommission „Identity Design“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Masterstudiengang Identity Design wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus vier hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs, drei davon sowie das vorsitzende Mitglied müssen Professor:innen sein.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung, mit der die konzeptionellen, gestalterischen und künstlerischen Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für den Masterstudiengang Identity Design nachgewiesen werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) ¹Die Masterarbeit (Masterthesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Studierenden wählen zur Betreuung und Bewertung ihrer Masterarbeit zwei Hochschullehrer:innen, von denen mindestens eine/r im Masterstudiengang Identity Design unterrichten muss. ²Eine/r dieser beiden Hochschullehrer:innen muss hauptamtlich der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Augsburg angehören. ³Die Themen der Masterprojekte werden von den Studierenden gewählt und müssen von den jeweiligen Betreuer:innen genehmigt werden. ⁴Im begleitenden Masterseminar wird der Stand der Projektarbeit der gesamten Studiengruppe regelmäßig vorgestellt.
- (5) ¹Jede/r Studierende muss seine/ihre Masterarbeit persönlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in analoger und digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer:innen (Betreuer:innen) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- (8) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Creditpoints erzielt wurden. ²§ 4 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß den Creditpoints der Spalte 4, Anlage 1 gewichtet, soweit in Spalte 7 keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, von denen das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) ¹Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) ¹Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) ¹Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 02. Mai 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. November 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 06. Dezember 2021.

Augsburg, den 06. Dezember 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair

Präsident

Die Satzung wurde am 06. Dezember 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. Dezember 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. Dezember 2021.